

# RS Vwgh 1986/9/25 86/07/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;

VwGG §46 Abs1 impl;

## Rechtssatz

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht zu bewilligen, wenn die Partei ihrem Anwalt erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den richtigen Bescheid zur Erhebung eines Rechtsmittels übersendet. Die Partei hatte versehentlich nicht den anzufechtenden, sondern einen anderen Bescheid der gleichen Behörde zur Besprechung mit ihrem Anwalt betreffend die Erhebung einer Berufung mitgenommen und wurde vom Anwalt ersucht, die richtige Ausfertigung beizubringen. Laut Ansicht des VwGH stand nach Aufklärung des Versehens innerhalb der Rechtsmittelfrist noch hinreichend Zeit (hier 8 Tage) zur Verfügung, das Rechtsmittel einzubringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070119.X01

## Im RIS seit

30.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)